

Folgende Stellen nehmen Ihre Anträge entgegen:

Für SGB II - Kunden

Jobcenter ME aktiv
Geschäftsstelle Mettmann
Goethestraße 23, 40822 Mettmann

Telefon: 02104 / 1376 -130

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 08:00 - 11:30 Uhr
Do: 14:00 - 16:30 Uhr

Für alle anderen Anspruchsberechtigten

Stadt Mettmann
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Sozialagentur

Telefon: 02104 / 980-461
02104 / 980-462
02104 / 980-463
02104 / 980-465

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

Wohngeldstelle

Telefon: 02104 / 980-455

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Do, Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
Do: 14:00 - 17:30 Uhr



**Aktuelle Informationen
zu den Leistungen
„Bildung und Teilhabe“**

STADT METTMANN

Bildung, Jugend und Soziales
Neanderstr. 85
40822 Mettmann



Am 25.03.2011 hat der Bundespräsident die Gesetze zur Reform des SGB II und SGB XII unterzeichnet. Diese Reform beinhaltet auch Regelungen für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Seit dem 01.04.2011 sind die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten. Obwohl landesrechtliche Ausführungsbestimmungen noch fehlen, möchte die Stadt Mettmann Interessierten möglichst schnell einen ersten Überblick über die neuen Regelungen verschaffen.

Anspruch haben insbesondere:

- SGB II - Kunden (Alg II-Empfänger, sogenannte Hartz IV - Leistungen)
- SGB XII - Kunden (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wichtig: Bei entsprechendem Bedarf und Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können Sie auch auf mehrere Leistungen zur Bildung und Teilhabe zurückgreifen.

Folgende Leistungen sieht der Gesetzgeber vor:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Kindertagesstätten und Schulen
- Schulbeihilfe (Pauschale z.B. für Schulmaterialien) ab dem Schuljahr 2011/2012
- Schülerbeförderung in Einzelfällen möglich (wird im Regelfall über das Schokoticket abgedeckt)
- Lernförderung, d.h. Nachhilfe bei konkreter Versetzungsgefährdung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen an Schulen und Kindergärten
- Mitgliedsbeiträge für kulturelle und sportliche Aktivitäten z.B. Sportvereine, Musikschule: maximal monatlich gesamt bis zu 10,00 €

Eine rückwirkende Bewilligung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ (mit Ausnahme der Schulbeihilfe) ist **ab dem 01.01.2011** möglich. Für die rückwirkende Antragstellung hat der Gesetzgeber jedoch eine gesetzliche Frist vorgesehen. **Falls Sie einen Antrag für die zurückliegende Zeit stellen möchten, muss der Antrag der Behörde spätestens am 30.06.2011 vorliegen.**

Anträge stellen Sie bitte mit Hilfe des Antragsformulars. Bitte legen Sie auch die benannten Nachweise vor, aus denen Art und Umfang der Leistungen hervorgehen. Antragsformulare können Sie auf der Homepage der Stadt Mettmann unter www.mettmann.de unter dem Punkt Familie/Soziales herunterladen oder den Antrag direkt bei den zuständigen Stellen stellen.

Auch wenn leider immer noch wichtige gesetzliche Regelungen und Informationen fehlen, um alle Ansprüche zu prüfen und Anträge bearbeiten zu können, sind wir bemüht, eine möglichst reibungslose Bearbeitung sicher zu stellen.

Bei Fragen helfen Ihnen die benannten Ansprechpartner gerne weiter.

Nähere Informationen zur Bildung und Teilhabe finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://bildungspaket.bmas.de>